

1 Fachausschuss I – Internationale Politik, Frieden und Entwicklung

## 2 **Völkerstrafrecht stärken auf nationaler und internationaler Ebene**

3

4 Der Landesparteitag möge beschließen:

5 Der Bundesparteitag möge beschließen:

6 Im Jahr 2022 Jahr feiern wir das 20-jährige Jubiläum des Inkrafttretens des Römischen,  
7 Statuts, der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag sowie das  
8 Bestehen des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) in Deutschland. Anlässlich dieses  
9 Jubiläums, des erfolgreichen Al-Khatib-Verfahrens in Koblenz, weiterer Verbrechen in Syrien  
10 sowie der Ukraine und anderswo, sowie des Bekenntnisses im Koalitionsvertrag der  
11 Bundesregierung, die „Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen weltweit zu beenden“  
12 sowie sich für die „Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts einzusetzen“, fordern  
13 wir die SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozialdemokratischen Mitglieder der  
14 Bundesregierung dazu auf, Völkerstrafrecht auf nationaler wie internationaler Ebene konkret  
15 zu stärken.

16 Auf nationaler Ebene betrifft dies drei zentrale Punkte: das Schließen der Regelungslücken  
17 im deutschen Völkerstrafgesetzbuch und die Anpassung an das Römische Statut hinsichtlich  
18 der Straftatbestände des Verschwindenlassens sowie der sexualisierten, reproduktiven und  
19 geschlechtsbezogenen Gewalt; das Sicherstellen der stärkeren Beteiligung von Betroffenen  
20 und des besseren Zugangs der Zivilbevölkerung an Prozessen; und das Stärken der  
21 personellen und materiellen Ausstattung der für die Prozesse zuständigen Strafsenate der  
22 Oberlandesgerichte und der Generalbundesanwaltschaft sowie das Verbessern der  
23 internationalen Zusammenarbeit.

24 Auf internationaler Ebene gilt es, den Internationalen Strafgerichtshof und  
25 Beweissicherungsmechanismen zur Aufarbeitung von Straftaten politisch und finanziell  
26 umfassend, dauerhaft und nicht nur anlassbezogen, umfassend zu unterstützen.

27

## 28 **Stärkung des Völkerstrafrechts auf nationaler Ebene**

### 29 **1. Verfolgen des Straftatbestands des Verschwindenlassens:**

30 Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch erkennt den Tatbestand des zwangsweisen  
31 Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit an (§ 7 I Nr. 7 a) VStGB),  
32 formuliert aber eine engere Definition im Vergleich zum Römischen Statut. Dies erschwert  
33 oftmals die Nachverfolgung und Verurteilung des Verbrechens, wie zuletzt beim Al-Khatib  
34 Verfahren in Koblenz, und muss daher angepasst werden.

35 Daneben muss das Wissen über und die Fähigkeit zur Kontextualisierung des Verbrechens  
36 geschärft werden, um entsprechende Ermittlungen und schließlich die Verfolgung zu  
37 gewährleisten. Hierfür sind entsprechende Schulungen für Ermittler\*innen,  
38 Staatsanwält\*innen und Richter\*innen notwendig.

39

### 40 **2. Abschaffung geschlechtsbezogener Verzerrungseffekte:**

41 Um eine effektive Verfolgung von sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbezogener  
42 Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen in Deutschland

43 zu ermöglichen, muss sich die Bundesregierung dafür einsetzen, sowohl den Tatbestand  
44 des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB als auch den des § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB zu reformieren und  
45 jedenfalls an die Mindeststandards des Römischen Statuts anzugleichen.

- 46 a. Der Tatbestand der sexuellen Sklaverei und der Auffangtatbestand „jede andere  
47 Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ müssen in die Auflistung der  
48 Tathandlungen aufgenommen werden.
- 49 b. Das Tatbestandsmerkmal der erzwungenen Schwangerschaft muss entsprechend  
50 der Definition in Art. 7 (2) (f) Römisches Statut erweitert werden. Wer eine unter  
51 Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält, muss bei Vorliegen der  
52 übrigen Tatbestandsvoraussetzungen auch dann bestraft werden können, wenn dies  
53 in der Absicht geschieht, schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen.
- 54 c. Der dem internationalen Strafrecht fremde Tatbestand der sexuellen Nötigung sollte  
55 gestrichen werden.

56

### 57 **3. Stärkere Beteiligung von Betroffenen an Prozessen:**

- 58 a. Um zu gewährleisten, dass die Betroffenen von Völkerstraftaten an Strafverfahren  
59 teilnehmen können und die hierfür erforderliche anwaltliche Unterstützung erhalten,  
60 müssen Völkerstraftaten nach dem VStGB (§§ 6 – 13) in den in § 395 Abs. 1 StPO  
61 (Nebenklagebefugnis) und § 397a Abs. 1 StPO (Rechtsanspruch auf  
62 Verfahrensbeistand) enthaltenen Katalog der dort angeführten Straftaten  
63 aufgenommen werden.
- 64 b. Die Kommunikation und Dokumentation von Strafverfahren zu Völkerstraftaten muss  
65 erheblich verbessert werden, um die weltweite Aufmerksamkeit über derart  
66 besondere Verfahren im Sinne des Menschenrechtsschutzes zu erhöhen und  
67 Betroffene stärker zu involvieren. So sollte die Außenkommunikation der deutschen  
68 Gerichte, etwa von Form von Pressemitteilungen oder soziale Medien, intensiviert  
69 und regelmäßig in die jeweilige Sprache der Betroffenen übersetzt werden.  
70 Außerdem sollte die Dokumentation durch Betroffene während der Prozesse  
71 ermöglicht und Übersetzungsangebote gewährleistet werden.
- 72 c. Daneben muss das Angebot psychosozialer Begleitung der – oftmals schwer  
73 traumatisierten Opfer und Zeugen – ausgeweitet werden. Die Beordnung einer  
74 psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g StPO ist aktuell für die in § 397a  
75 StPO genannten Straftaten möglich. Dazu zählen die Verbrechen des VStGB nicht.  
76 Dies gilt es zu ändern.
- 77 d. Ferner muss der Zeug\*innenschutz verbessert werden. Als Vorbild können hier die  
78 Mechanismen des IStGH dienen.

79

### 80 **Ausstattung der deutschen Gerichte verbessern und internationale Kooperation** 81 **vertiefen**

82 Es ist zu begrüßen, dass die personellen Mittel der Generalbundesanwaltschaft in den  
83 letzten Jahren erhöht wurden. Diese Mittel müssen jedoch weiter gestärkt werden. Um die  
84 Verfahren erfolgreich durchzuführen, muss insbesondere gewährleistet werden, dass auch  
85 die Spezialabteilungen innerhalb der einzelnen Anklagebehörden mit ausreichenden

86 Personalmitteln ausgestattet sind. Im Interesse einer Effizienzsteigerung sollte geprüft  
87 werden, ob die Gerichtsbarkeit bei einem Oberlandesgericht gebündelt werden kann, das  
88 die Verfahren in Deutschland zentral bearbeitet.

89 Von zentraler Bedeutung für die Ermittlungen der Justizbehörden ist die Zusammenarbeit  
90 mit dem entsprechenden Referat beim Bundeskriminalamt (Referat Völkerstrafrecht-  
91 Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen (ZBKV)) und den ZBKV-  
92 Ansprechstellen der Landeskriminalämter. Auf eine Stärkung dieser Stellen sollte hingewirkt  
93 werden.

94 Den Austausch mit der internationalen Strafgerichtsbarkeit und neuen  
95 Beweissicherungsverfahren wie dem von der UN-Generalversammlung geschaffenen IIM-  
96 Mechanismus für Syrien oder dem vom UN-Menschenrechtsrat eingerichteten IIMM für  
97 Myanmar muss weiter vertieft werden. Der IIM und IIMM könnte in einen permanenten  
98 Mechanismus umgewandelt werden, der bei Bedarf zur Anwendung käme, um Beweise zu  
99 sammeln und schließlich nationale und internationale Strafverfolgungsbemühungen zu  
100 unterstützen.

101 Daneben muss die zwischenstaatliche Zusammenarbeit ausgebaut werden. Innerhalb der  
102 EU gilt es, die Kooperation im Rahmen des EU Genocide Networks zu stärken. Bei der  
103 Ermittlungszusammenarbeit können die EU-Agenturen, insbesondere Eurojust und Europol,  
104 einen wichtigen Beitrag leisten. Die Bundesregierung sollte ferner auf eine gemeinsame  
105 Initiative europäischer Staaten zur Stärkung der Strafgerichtsbarkeit sowie auf eine  
106 Harmonisierung der nationalen Völkerstrafrechtsansätze innerhalb der EU hinwirken.

107 An das Bündnis gegen Straflosigkeit im Rahmen der Allianz für Multilateralismus gilt es  
108 anzuknüpfen und konkrete Initiativen zu entwickeln und umzusetzen. Ein weiterer  
109 Anknüpfungspunkt könnte die Alliance for Democracy sein.

110

### 111 **Stärkung des Völkerstrafrechts auf internationaler Ebene**

112 Dem Internationalen Strafgerichtshof kommt unverändert eine zentrale Position in der  
113 Verfolgung von Völkerstraftaten zu. Es ist dringend notwendig, dass die Bundesregierung an  
114 ihrer finanziellen und politischen Unterstützung des IStGH anknüpft und weiter ausbaut  
115 sowie andere Staaten kontinuierlich davon überzeugt, dies ebenfalls zu tun. Zudem sind  
116 Investitionen, etwa in digitale Technologien, zur zeitgemäßen Verbrechensaufarbeitung  
117 unerlässlich geworden. Neben der unzureichenden finanziellen Ausstattung für die große  
118 Bandbreite an Verfahren ist ein Grundproblem beim IStGH die fehlende Planungssicherheit  
119 des eigenen Personals aufgrund einer relativ kurzfristigen Budgetplanung. Die aktuellen  
120 Ermittlungsbemühungen zu den russischen Verbrechen in der Ukraine verdeutlichen die  
121 Notwendigkeit, Kapazitäten zur Nutzung, Auswertung und Überprüfung digitaler  
122 Informationen zu stärken. Neben der Mittelserhöhung muss die Bundesregierung zugleich auf  
123 die konsequente Umsetzung der aktuellen Reformprozesse des IStGH, einschließlich der  
124 Reform des Auswahlverfahrens der Richter\*innen, drängen.

125 Daneben sollte sich die Bundesregierung weiterhin bilateral und multilateral dafür einsetzen,  
126 dass sich weitere Staaten dem IStGH anschließen. Bei zentralen internationalen Akteuren  
127 wie den USA als ständigem Mitglied des UN-Sicherheitsrats muss die Bundesregierung ihre  
128 Bemühungen fortsetzen, eine Unterstützung der Arbeit des IStGH etwa in Form von  
129 Überweisungen von unter das Völkerstrafrecht fallenden Fällen (Kriegsverbrechen,

130 Genozidverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) durch den UN-Sicherheitsrat  
131 oder den UN-Menschenrechtsrat an den IStGH oder ein gleichwertiges Ad-hoc-Tribunal  
132 sowie durch Unterstützung von Ermittlungen des Chefanklägers des IStGH zu erreichen.

133 Neben der Unterstützung für den IStGH sollte sich Bundesregierung dafür engagieren,  
134 internationale Beweissicherungsmechanismen (aktuell für Syrien, Irak, Myanmar) zu stärken  
135 und darauf zu drängen, eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen zu  
136 gewährleisten.

137 Um die Kriegsverbrechen in Syrien, Jemen und jüngst in der Ukraine zu ahnden, sollte sich  
138 die Bundesregierung dafür einsetzen, Prozesse entweder durch ein Mandat des UN-  
139 Sicherheitsrats für den IStGH oder durch Schaffung eines Ad-hoc-Tribunals einzuleiten.

140

141

142 Begründung:

143 Wir Sozialdemokrat\*innen bekennen uns zur Idee der Menschenrechte als universellem  
144 Versprechen von Freiheit und Selbstbestimmung sowie zur internationalen Verantwortung  
145 und Solidarität. Das Inkrafttreten des Römischen Statuts und des Internationalen  
146 Strafgerichtshofs (IStGH) im Jahr 2002 sowie die geschaffenen Straftatbestände des  
147 Völkermords, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen  
148 der Aggression sind ein wegweisender Schritt in der Weiterentwicklung des humanitären  
149 Völkerrechts. Staaten wie Deutschland können im nationalen Recht die wichtige Arbeit des  
150 IStGH in Den Haag dahingehend unterstützen, indem sie diese Straftatbestände auch selbst  
151 ahnden (*Weltrechtsprinzip*). Der Krieg in der Ukraine führt der internationalen  
152 Staatengemeinschaft noch einmal sehr deutlich vor Augen, dass die Stärkung der  
153 völkerstrafrechtlichen Ahndung dieser Verbrechen wichtiger ist, denn je.

154